

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00222

vom 9. Dezember 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2019.00222

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00222 du 9 décembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00222 del 9 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der 1989 geborene X.____ war zuletzt vom 1. Oktober 2014 bis 30. April 2019 in einem befristeten Arbeitsverhältnis bei der Y.____

als Doktorand (Lehrstuhl Z.____) angestellt und schloss in dieser Zeit seine Dissertation ab (Urk. 7/24). Der Versicherte stammt aus Indien, ihm wurde am 10. Mai 2019 eine bis am 2. November 2019 gültige Kurzaufenthaltsbewilligung «L» (Aufenthalt zur Stellensuche) erteilt (Urk. 7/7-14 und Urk. 7/48).

Am 17. April 2019 meldete er sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) A.____ zur Arbeitsvermittlung an und beantragte am 30. April 2019 die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Mai 2019 (Urk. 7/17 und Urk. 7/71/54).

Mit Verfügung vom 11. Juni 2019 (Urk. 7/2) verneinte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten und damit seinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Mai 2019. Die vom Versicherten gegen diesen Entscheid erhobene Einsprache vom 1. Juli 2019 (Urk. 7/21) wies das AWA am

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt,

fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§

E. 1.2

Für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) unter anderem Voraussetzung, dass die versicherte Person in der Schweiz wohnt. Gemäss Art.

E. 1.3

Eine weitere gesetzliche Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Ein Arbeitsloser ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen (Art.

E. 1.4

Im Rahmen der Prüfung der Vermittlungsfähigkeit stellt die Frage nach der Arbeitsberechtigung ausländischer Staatsangehöriger eine Vorfrage dar. Sie beurteilt sich

aufgrund einer individuell-konkreten und nicht einer generell-abstrak ten Betrachtungsweise, wobei im konkreten Einzelfall zu entscheiden ist, ob der Ausländer über eine Arbeitsbewilligung verfügt oder mit einer solchen rechnen kann. Die Vermittlungsfähigkeit beurteilt sich prospektiv, somit von jenem Zeit punkt aus und auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie bis zum Erlass des Einspracheentscheides gegeben waren (BGE 120 V 385 E . 2 und Urteil des Bundesgerichts 8C_581/2018 vom 2 5. Januar 2019 E. 2.2.2 je mit Hinweisen).

E. 1.5

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integra tion (A I G) regelt unter anderem den Aufenthalt von Ausländern in der Schweiz. In den Art. 18-29 a des Gesetzes werden die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätig eit genannt. Gemäss dem in Art. 21 Abs. 1 A I G geregelten Inländervorrang darf eine Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeig neten inländischen Arbeitnehmer oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden können (vgl. dazu auch Art.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 1 8. September 2019 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei fest zustellen, dass er ab Anmeldung beim RAV Zürich am 1 7. April 2019 vermitt lungsfähig gewesen sei. Die Arbeitslosenversicherung UNIA sei anzuweisen, ihm für die Dauer seiner Arbeitslosigkeit vom 1. Mai bis 3 1. August 2019 Arbeits lo senentschädigungen auszurichten. Am 9. Oktober 2019 beantragte das AWA , die Beschwerde sei abzuweisen (Urk.

E. 2.1

Der Beschwerdegegner begründete seinen Einspracheentscheid (Urk. 2) damit, dass der Beschwerdeführer bis zum 3 0. April 2019 in einem befristeten Arbeits verhältnis als Doktorand an der Y.____ gearbeitet habe. Während dieser Zeit habe er eine Kurzaufenthaltsbewilligung « L » für den Aufenthalt zwecks Ausbil dung gehabt. Für die Zeit von 1 0. Mai bis 2. November 2019 habe er e ine Kurz aufenthaltsbewilligung « L » zum Aufenthalt zur Stellensuche erhalten, wobei ein Stellenantritt bewilligungspflichtig sei. Bei Auffinden einer zumutbaren Arbeits stelle hätte er gemäss Auskunft der Abteilung Arbeitsbewilligung des Be schwer degegners als Drittstaatenangehöriger nicht mit einer Arbeitsbewilligung rechnen können. Eine Arbeitsbewilligung könnte gegebenenfalls nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Ausländergesetz erfüllt wären und kein Staa ts angehöriger der Schweiz oder der Mitgliedstaaten der EU/EFTA für die Stelle rekrutiert werden könnte (Inländervorrang). Die Aussichten, mit einer Be willigung zum Stellenantritt rechnen zu können, seien demnach sehr gering, wenn nicht gar aussichtslos, weshalb er aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht nicht als vermittlungsfähig gelten könne (S. 2). Der Anspruch auf Arbeits losenentschädigung ab dem

E. 6

), was dem Beschwerdeführer

mit Verfü gung vom 2 1. Oktober 2019

zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

E. 8

). Die Einzelrichter in zieht in Erwägung: 1.

E. 11

Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer).

E. 12

AVIG, welcher Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG für Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung konkretisiert, gelten diese - abweichend von Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

und Art.

E. 13

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

- als in der Schweiz wohnend, solange sie sich auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit oder einer Saisonbewilligung tatsächlich in der Schweiz aufhalten. Für Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung enthält der Begriff des Wohnens somit ein zusätzliches, fremdenpolizeiliches Element (Urteil des Bundesgerichts 8C_128/2010 vom 26. August

2010 E.

4.2 mit Hinweisen).

E. 15

Abs. 1 AVIG). Somit gehören zur Vermittlungsfähigkeit nicht nur die Arbeitsfähigkeit und die Vermittlungsbereitschaft, sondern auch die Arbeitsberechtigung. Wenn und solange keine Arbeitsberechtigung besteht, fehlt es auch an der Vermittlungsfähigkeit des Versicherten und damit an seiner Anspruchsberechtigung. Da ein Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung nur als in der Schweiz wohnend gilt, wenn er entweder im Besitze einer die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einschliessenden fremdenpolizeilichen Bewilligung ist oder im Falle ihres Ablaufes mit einer Bewilligungsverlängerung rechnen kann, die Arbeitsberechtigung dieser Kategorie von Versicherten aber zugleich auch Voraussetzung ihrer Vermittlungsfähigkeit ist, überschneiden sich die beiden Anspruchsvoraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 lit. c und f AVIG bei diesen Versicherten teilweise. Sowohl die Arbeitsberechtigung als Element der Vermittlungsfähigkeit als auch die Anspruchsvoraussetzung des Wohnens in der Schweiz sind bei Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung entscheidend vom Vorhandensein oder der mutmasslichen Verlängerung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängig (BGE 126 V 376 E. 1). Dementsprechend sind für Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung die im Rahmen der Anspruchsvoraussetzung des Wohnens in der Schweiz (Art. 8 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 12 AVIG) massgebenden und vorstehend (E. 1.2) dargelegten Grundsätze für die Bejahung ihrer Arbeitsberechtigung auch für die Beurteilung ihrer Vermittlungsfähigkeit gültig (vgl. SVR 2001 ALV Nr. 3 E. 1c).

E. 20

der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]) . Eine Ausnahme sieht Art.

E. 21

Abs. 3 AIG für Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss vor, welche in Abweichung von Abs. 1 zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden können, wenn diese von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.

Sie werden für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz vorläufig zugelassen, um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden. Diese Regelung gilt nur für Abschlüsse (Bachelor, Master, Doktorat) von anerkannten Schweizer universitären Hochschulen (kantonale Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH] sowie beitragsberechtigten Universitätsinstitutionen) und Fachhochschulen. Dabei genügt der bestätigte erfolgreiche Abschluss; nicht vorausgesetzt ist, dass das Diplom bereits ausgehändigt worden ist (vgl. Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des Staatssekretariats für Migration, Stand: 1. November 2019, Ziff. 5.1.2). In diesen Fällen entfällt der arbeitgeberseitige Nachweis erfolgloser Rekrutierungsbemühungen in der Schweiz oder in der EU/EFTA. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.